

**1. Allgemeines**

Syrische Staatsangehörige tragen Vor- und Familiennamen.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Die Ehefrau führt ihren Familiennamen weiter, häufig mit dem Zusatz „Ehefrau des...“

**3. Namensführung der Kinder**

Das eheliche oder legitime Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Es sind keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Namensführung nichtehelicher Kinder bekannt. Diese erhalten in der Regel den Familiennamen desjenigen Elternteils von dem sie zuerst anerkannt werden.

**4. Besonderes**

Der mit dem Hinweis „Ehefrau des...“ aufgeführte Familienname des Ehemannes ist nicht Bestandteil des amtlichen Namens und wird deshalb gemäss Ziffer 3.1.3 der Richtlinien nur mit besonderer Kennzeichnung oder in einer speziellen Rubrik registriert.

**5. Beispiele**

Mann Pass:

Almuntaser Edwan

Registrierung in der Schweiz:

Almuntaser Edwan

Frau Pass:

Amina Akra épouse Edwan

Registrierung in der Schweiz:

Amina Akra\*

Kind Pass:

Hassan Edwan

Registrierung in der Schweiz:

Hassan Edwan

\*Übergangsregelung: Während der Übergangsfrist kann gemäss Ziffer 7.2 der Richtlinien der Familienname des Mannes dem Familiennamen der Frau ohne Bindestrich nachgestellt werden.

--> Registrierung in der Schweiz: Amina Akra Edwan

**6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbehörden angewandtes Transkriptionssystem**

Es gibt in Syrien kein einheitliches System der Transkription von arabischen Buchstaben in lateinische; diese variiert leider oft von Behörde zu Behörde bzw. von einem Beamten zum anderen. So kann es vorkommen, dass die Schreibweise des Nachnamens in lateinischen Buchstaben eines Kindes von dessen des Vaters abweicht.